

Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Etablierung von OZG-/SDG-Koordinationsstellen an den brandenburgischen Hochschulen

Vom 01.01.2022

1. Zuweisungs- bzw. Zuwendungszweck

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen, kurz Onlinezugangsgesetz (OZG), verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch elektronisch anzubieten. Die Antragstellung soll einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden können. Auf europäischer Ebene verfolgt die Single-Digital-Gateway-Verordnung (SDG-VO) eine ähnliche Zielsetzung. Die Umsetzung der SDG-VO muss bis Ende 2023 erfolgt sein.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) unterstützt die brandenburgischen Hochschulen bei der Umsetzung der entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen. So wird am Zentrum der brandenburgischen Hochschulen für digitale Transformation (ZDT) ab 2022 eine durch das MWFK finanzierte OZG-/SDG-Koordinations- und Kompetenzstelle eingerichtet.

Neben dieser zentralen Koordinations- und Kompetenzinstanz wird an jeder Hochschule Personal benötigt, welches die hausinterne OZG-/SDG-Umsetzung koordiniert, monitort und befördert als auch die diesbezügliche hochschulübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des ZDT gewährleistet. Im Sinne der hier vorliegenden Fördergrundsätze können die brandenburgischen Hochschulen demgemäß Personalmittel für entsprechende OZG-/SDG-Koordinationsstellen an ihren Einrichtungen beantragen.

2. Rechtsgrundlage

Das MWFK gewährt die Zuweisungen oder Zuwendungen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze in entsprechender Anwendung der §§ 9, 34 LHO sowie der VV zu den §§ 9 und 34 LHO und ihrer Nebenbestimmungen beziehungsweise der §§ 23, 44 LHO sowie der VV zu den §§ 23 und 44 LHO und der Nebenbestimmungen. Die Zuweisungen oder Zuwendungen werden als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Einrichtungen

Förderfähig sind die staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg gemäß § 2 Absatz 1 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Förderfähige Maßnahme

Die Hochschulen können Mittel für Personal beantragen, das die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- a) Koordination, Monitoring und Beförderung der OZG-/SDG-Umsetzung innerhalb der Hochschule
- b) regelmäßige Information innerhalb der Hochschule über OZG-/SDG-Entwicklungen sowie gemeinsame Aktivitäten der Hochschulen im Rahmen des ZDT
- c) Vernetzung mit den entsprechenden Mitarbeitenden an den anderen Hochschulen und der OZG-/SDG-Koordinations- und Kompetenzstelle am ZDT

- d) Teilnahme an regelmäßigen hochschulübergreifenden Sitzungen, initiiert durch die OZG-/SDG-Koordinations- und Kompetenzstelle am ZDT
- e) Mitarbeit in ZDT-Projekten zur OZG-/SDG-Umsetzung

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind ausschließlich Personalmittel. Es kann pro Hochschule maximal eine 50%-Stelle im Umfang einer E-13-TV-L-Stelle p.a. bis zum 30.06.2024 gefördert werden. Ggf. erforderliche Sach- und Reisemittel müssen von den Hochschulen selbst getragen werden und sind als Eigenanteil der Hochschulen im Finanzplan auszuweisen.

3.3. Zuweisungs- bzw. Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Zuweisungs- und Zuwendungsvoraussetzungen gelten für die Bewilligung eines Antrags:

- a) Voraussetzung für die Zuweisung oder Zuwendung ist ein Antrag an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.
- b) Es ist ein Antrag pro Hochschule zulässig. Der Antrag wird durch die Präsidentin beziehungsweise durch den Präsidenten beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eingereicht. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident muss die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung bestätigen.
- c) Der Antrag muss überzeugend darlegen,
 - i. wie die beantragte Stelle organisatorisch sinnvoll in die Struktur der Hochschulverwaltung eingebunden wird (insbesondere hinsichtlich der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen);
 - ii. welche Maßnahmen die Hochschule plant, um die gesetzlichen OZG-/SDG-Erfordernisse bis Ende des Jahres 2023 umzusetzen.
- d) Dem Antrag ist eine Finanzplanung beizufügen. Ggf. erforderliche Sach- und Reisemittel sind als Eigenanteil der Hochschulen auszuweisen.
- e) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Maßnahmen, die bereits durch das MWFK gefördert werden (bspw. im Rahmen der Hochschulverträge), können nicht mehr im Rahmen der hier vorliegenden Fördergrundsätze berücksichtigt werden.

3.4. Zuwendungs-bzw. Zuweisungsart

Die Zuwendungen bzw. Zuweisungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

3.5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden in digitaler Form beim MWFK eingereicht. Das MWFK prüft die Förderfähigkeit der Anträge nach Maßgabe der Ziffer 3.3., bewilligt die Projekte und weist bzw. wendet die Mittel zu. Die Anträge sind bis zum 11.02.2022 an Referat25@mwfk.brandenburg.de zu senden.

3.6. Verwendungsnachweisverfahren

Im Bewilligungsbescheid werden Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung festgelegt. Auf Grundlage des Verwendungsnachweises wird eine einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung sowie Rechnungsprüfung durchgeführt.

3.7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Zuweisung bzw. Zuwendung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Zuweisungs- bzw. Zuwendungsempfänger dürfen ihre Projektmitarbeitenden nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete.

5. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze treten zum 01.01.2022 in Kraft und finden bis zum 30.06.2024 Anwendung.